



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. März 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0375(COD)**

---

---

7179/22  
ADD 1

**LIMITE**

AG 27  
INST 74  
PE 20  
FIN 331  
DATAPROTECT 69  
DISINFO 20  
FREMP 60  
CODEC 287

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 6686/22 + COR 1  
Nr. Komm.dok.: 14386/21 + Addendum 1 à 4

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über das Statut und die Finanzierung europäischer  
politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung)  
– Partielle allgemeine Ausrichtung  
= Erklärungen

---

### **Erklärung Ungarns**

Ungarn stimmt dem Kompromiss des französischen Vorsitzes bezüglich des Mandats des Rates zum Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der Verordnung über die europäischen politischen Parteien und Stiftungen zu. Wir freuen uns darüber, dass sich die Mitgliedstaaten darüber einig sind, die europäische Politik vor Einflussnahme von außen zu schützen und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf nationale Referenden zu achten. Durch die auf Gruppenebene unternommenen Anstrengungen konnte der Rat den Text näher ausgestalten und sich mit den Fragen befassen, die sich aus dem Vorschlag der Kommission in Bezug auf Subsidiarität und Aufteilung der Zuständigkeiten ergeben. Ungarn ist jedoch der Auffassung, dass es die Arbeit des Rates bei der Formulierung seines Standpunkts erheblich erleichtert würde, wenn in den Vorschlägen der Kommission der Vereinbarkeit der vorgesehenen Bestimmungen mit den vertraglich verankerten Grundsätzen mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde.

Trotz seiner allgemein positiven Einstellung gegenüber dem Text ist Ungarn der Auffassung, dass das vorgeschlagene Mandat des Rates dadurch, dass es Bestimmungen für die nationalen Parteien enthält, die Aufteilung der Zuständigkeiten missachtet und damit in einen Bereich eingreift, der in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Wir sind nach wie vor der festen Überzeugung, dass die Regulierung nationaler Parteien das alleinige Recht der Mitgliedstaaten ist, weshalb wir diese Erwägung bei der Auslegung des Mandats des Rates als wesentlich betrachten.

-----

### **Erklärung Polens**

Polen versteht die Formulierung „ausgewogene Vertreter der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Einklang mit Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.